

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

Bezirksjugendordnung DLRG-Jugend Rhein-Neckar	Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf	Änderungen / Begründung
Diese Jugendordnung ist der Übersichtlichkeit halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Menschen, unabhängig von Alter und Geschlecht.	Diese Jugendordnung ist zur besseren Übersichtlichkeit in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Menschen, unabhängig von Alter und Geschlecht.	Umgangssprachliche Wortwahl abgeändert, ansonsten unverändert übernommen.
I. Grundsätze § 1 Name, Mitgliedschaft Die DLRG-Jugend im DLRG Bezirk Rhein-Neckar e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.	I. Grundsätze § 1 Name, Mitgliedschaft Die DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe Walldorf e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.	Anpassung an Walldorf.
§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte Die Ziele, Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene und werden durch die strategischen Ziele der DLRG-Jugend ergänzt.	§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte Die Ziele, Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene und werden durch die strategischen Ziele der DLRG-Jugend ergänzt.	Unverändert übernommen.
§ 3 Eigenständigkeit Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.	§ 3 Eigenständigkeit Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.	Unverändert übernommen.
§ 4 Wahlrecht In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis 26 Jahren und die von ihnen	§ 4 Wahlrecht In der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das	Anpassung an Ortsgruppenebene.

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann mit 14 Jahren, für den Jugendleiter und den Ressortleiter Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. Die untergeordneten Gliederungen können das aktive Wahlalter absenken.	uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann mit 14 Jahren, jedoch für den Jugendleiter und den Leiter Finanzen sowie deren Stellvertreter erst ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.	Anpassung der Funktionsbezeichnung und Einbeziehung der Stellvertreter. Da es keine weiteren untergeordneten Gliederungen in der DLRG gibt, wird der letzte Satz gestrichen.
II. Organe § 5 Organe 1. Organe der Bezirksebene sind: a) der Bezirksjugendtag b) der Bezirksjugendrat c) der Bezirksjugendvorstand 2. Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind: a) die Jugendversammlung b) der Jugendvorstand 3. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. 4. Die Organe können auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort als Online-Versammlung tagen. Für Wahlen, Abwahlen und Abstimmungen muss dafür ein geeignetes Verfahren eingesetzt werden.	II. Jugendgruppe § 5 Organe 1. Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind: a) die Jugendversammlung b) der Jugendvorstand 2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. 3. Die Organe können auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort als Online-Versammlung tagen. Für Wahlen, Abwahlen und Abstimmungen muss dafür ein geeignetes Verfahren eingesetzt werden.	Änderung der Überschrift. Die Organe der Bezirksebene entfallen, da diese auf Ortsgruppenebene nicht relevant sind. Anpassung der Nummerierung.

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

III. Bezirksjugend § 6 Bezirksjugendtag 1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene. 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind: a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Gruppen b) die Jugendleiter der Gruppen oder deren Vertreter, die Mitglied des Jugendvorstandes sein sollen c) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisoren. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können zusätzlich Personen laut § 11 sein. 3. Die Gruppen der DLRG-Jugend haben je angefangene 150 jugendliche Mitglieder einen Delegierten (§ 6 Nr. 2 a). Ein Depotstimmrecht ist unzulässig. 4. Der Bezirksjugendtag findet einmal pro Jahr möglichst vor Einberufung der Bezirkstagung / Bezirksratstagung und des Landesjugendtages / Landesjugendrates statt. 5. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind: a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen c) Festlegung der strategischen Ziele der DLRG-Jugend d) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes e) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten		Entfällt, da nur auf Bezirksebene relevant.
---	--	--

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

f) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes g) Wahl der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Bezirksvorstandes h) Wahl von mindestens zwei Revisoren und deren Stellvertreter i) Nachwahlen nicht besetzter Vorstandsämter j) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag k) Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings l) Abwahl von gewählten Personen m) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung n) Genehmigung des Haushaltsplanes o) Beschlussfassung über Anträge 6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. 7. Zu einem ordentlichen Bezirksjugendtag müssen die Gruppen mindestens vier Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirksjugendtag mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (E- Mail gilt auch als Schriftform) unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. 8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Tagung beim Bezirksjugendvorstand einzureichen; es erfolgt eine sofortige Benachrichtigung der Gruppen. 9. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung, die Bezirkstagung oder die Bezirksratstagung.		Entfällt, da nur auf Bezirksebene relevant.
---	--	--

Synopse Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

10. Die Einladung erfolgt an die Jugendleiter der Gruppen und sollten ebenfalls an die Vorsitzenden der Gruppen in Kopie gesandt werden. Die Jugendleiter sind verpflichtet ihre Delegierten selbst zu informieren. 11. Zu den Beschlüssen des Bezirksjugendtages ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei der Entlastung des Bezirksjugendvorstands dürfen die Vorstandsmitglieder nicht mit abstimmen. 12. Änderungen der Bezirksjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Alle Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung durch mindestens zwei Stimmberechtigte beantragt wird. 13. Wahlen und Abwahlen erfolgen geheim, sofern geheime Wahl (von mindestens zwei Stimmberechtigten) beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Ergibt sich dabei eine Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. 14. Die Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag soll am Bezirksjugendtag vor dem Landesjugendtag erfolgen. Die		Entfällt, da nur auf Bezirksebene relevant.
--	--	--

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

Delegierten zur Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings sollen alle 2 Jahre gewählt werden. 15. Anträge auf Änderungen der Bezirksjugendordnung oder Abwahl müssen im Wortlaut mit der Einladung zum Bezirksjugendtag bekannt gegeben werden (mit schriftlicher Begründung).		
§ 7 Bezirksjugendrat 1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend. 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind: a) die Jugendleiter der Gruppen oder deren Vertreter, die Mitglied des Jugendvorstandes sein sollen b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisoren. 3. Der Jugendleiter oder der beauftragte Vertreter hat die gleiche Anzahl an Stimmen wie die Stimmanzahl auf dem Bezirksjugendtag (Jugendleiter und Anzahl der Delegierten). 4. Ein Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen Bezirksjugendrat einberufen.		Entfällt, da nur auf Bezirksebene relevant.

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

5. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen: a) Wahlen und Abwahlen b) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder, Delegierter und Revisoren sind zulässig.		
§ 8 Bezirksjugendvorstand 1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend. 2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein: a) der 1. Vorsitzende (Bezirksjugendleiter) b) der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretender Bezirksjugendleiter) c) der Ressortleiter Finanzen 3. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein: a) ein weiterer stellvertretender Vorsitzender (stellvertretender Bezirksjugendleiter) b) der Ressortleiter Rettungssport c) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (OEKA) d) der Ressortleiter Informationstechnik (IT) e) der Vertreter des Bezirksvorstandes f) bis zu 6 stimmberechtigte Beisitzer 4. Wird beim Bezirksjugendtag ein Amt nicht besetzt, so kann der amtierende Bezirksjugendvorstand dieses bis zum nächsten Bezirksjugendtag vorübergehend durch einen		Entfällt, da nur auf Bezirksebene relevant.

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Bezirksjugendvorstandsmitgliedes. Die Bestätigung des Bezirksjugendtages ist bei dessen nächsten Sitzung einzuholen. 5. Jeder Ressortleiter kann einen Stellvertreter benennen, der durch den Bezirksjugendvorstand bestätigt werden muss. Dieser nimmt im Verhinderungsfall des Ressortleiters das Stimmrecht in den Organen der DLRG-Jugend wahr. 6. Der Vorstand wird nach einem rollierenden System für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den ungeraden Jahren werden gewählt: - der Vorsitzende (Bezirksjugendleiter) - der Ressortleiter Rettungssport - der Ressortleiter Informationstechnik (IT) - 3 Beisitzer - der erste Revisor und sein Stellvertreter In den geraden Jahren werden gewählt: - der stellvertretende Vorsitzende - der Ressortleiter Finanzen - der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit - 3 Beisitzer - der zweite Revisor und sein Stellvertreter 7. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des		Entfällt, da nur auf Bezirksebene relevant.
---	--	--

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden. 8. Der Bezirksjugendvorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte einsetzen. 9. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. 10. Beschlüsse des Bezirksjugendvorstands können auch durch Umlaufverfahren gefällt werden. Hierzu müssen alle Vorstandsmitglieder schriftlich informiert werden und unter Einhaltung einer angemessenen Frist ihre Entscheidung mitteilen. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dafür stimmt.		Entfällt, da nur auf Bezirksebene relevant.
IV. Jugendgruppen § 9 Jugendversammlung 1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene. 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind: - die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe - die Mitglieder des Jugendvorstandes	§ 6 Jugendversammlung 1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene. 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind: a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe b) die Mitglieder des Jugendvorstandes Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind die Revisoren. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können zusätzlich Personen laut § 8 sein.	Überschrift entfällt. Anpassung der Nummerierung. Übernommen aus § 6, Abs. 2 BJO mit Anpassung an die Ortsgruppenebene und Anpassung der Nummerierung.

Synopse Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

3. Die Jugendversammlung findet jährlich - möglichst vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und des Bezirksjugendtages - statt. 4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind: a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten e) Entlastung des Jugendvorstandes f) Wahl des Jugendvorstandes g) Wahl von mindestens zwei Revisoren h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag i) Verabschiedung und Änderung des Gruppenjugendordnung j) Genehmigung des Haushaltsplanes k) Beschlussfassung über Anträge 5. Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt.	3. Die Jugendversammlung findet jährlich - möglichst vor der Einberufung der Mitgliederversammlung und des Bezirksjugendtages - statt. 4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind: a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten e) Entlastung des Jugendvorstandes f) Wahl des Jugendvorstandes g) Wahl von mindestens zwei Revisoren und deren Stellvertreter h) Nachwahlen nicht besetzter Vorstandsämter i) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag j) Abwahl von gewählten Personen k) Verabschiedung und Änderung der Gruppenjugendordnung l) Genehmigung des Haushaltsplanes m) Beschlussfassung über Anträge 5. Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. 6. Zu einer ordentlichen Jugendversammlung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Jugendversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Dies kann auch öffentlich über die Vereinswebsite erfolgen.	Änderung auf korrekten Wortlaut nach Vereinssatzung der DLRG Walldorf e.V. Im Verhinderungsfall sind Stellvertreter der Revisoren sinnvoll. Anpassung an den Bezirk. Anpassung an den Bezirk. Anpassung an den Bezirk. Im Folgenden Anpassung der Nummerierung. Abgeändert aus § 6, Abs. 7 BJO übernommen. Im Folgenden Anpassung der Nummerierung.
---	--	---

Synopse Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

6. Anträge zur Jugendversammlung müssen 1 Woche vor der Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein. 7. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.	7. Anträge zur Jugendversammlung müssen eine Woche vor der Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein. 8. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung und die Mitgliederversammlung. 9. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. 10. Für Beschlüsse der Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei der Entlastung des Jugendvorstandes sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt. 11. Wahlen und Abwahlen erfolgen geheim, sofern geheime Wahl von mindestens einem Stimmberechtigten beantragt wird.	Zahl ausgeschrieben. Abgeändert aus § 6 Abs. 9 BJO übernommen. Anpassung der Nummerierung. Entfällt. Abgeändert aus § 6 Abs. 11 BJO übernommen. Abgeändert aus § 6 Abs. 13 mit Änderung auf einen Stimmberechtigten.
--	--	--

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

	12. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Ergibt sich dabei eine Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. 13. Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. 14. Anträge auf Änderungen der Jugendordnung oder Abwahl müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Jugendversammlung bekannt gegeben werden (mit schriftlicher Begründung). 15. Die DLRG-Jugend lässt ihre Buchführung durch zwei Revisoren der Gruppe prüfen, sofern sie keine eigenen besitzt.	Unverändert übernommen aus § 6 Abs. 13 und in zwei Unterpunkte (11. Und 12.) aufgeteilt. Die Abwahlen wurde durch die neue BJO nicht geregelt und deshalb neu eingefügt. Übernahme aus § 6 Abs. 15 BJO mit Anpassung an Ortsgruppenebene. In der Vergangenheit war es üblich, dass die Kassenprüfung durch Revisoren des Stammverbandes durchgeführt wurde. Diese Möglichkeit soll weiter bestehen.
§ 10 Jugendvorstand 1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.	§ 7 Jugendvorstand 1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.	Anpassung der Nummerierung.

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein: a) der Jugendleiter b) der stellvertretende Jugendleiter c) der Ressortleiter Finanzen 3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein: a) der Ressortleiter Freizeiten b) der Ressortleiter Bildung c) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit d) der Ressortleiter Rettungssport e) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (OEKA) f) der Vertreter beim Stadtjugendring g) der Schriftführer h) der Vertreter des Vorstandes der Gruppe i) bis zu 4 Beisitzer	2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein: a) der Vorsitzende (Jugendleiter) b) der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretender Jugendleiter) c) der Leiter Finanzen 3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein: a) der Ressortleiter Freizeiten b) der Ressortleiter Bildung c) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit d) der Ressortleiter Rettungssport e) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (OEKA) f) der Ressortleiter Informationstechnik (IT) g) der Vertreter beim Stadtjugendring h) der Schriftführer i) der Vertreter des Vorstandes der Gruppe j) bis zu 4 Beisitzer Für die Ämter 2 c) und 3 a), d), e), f) können Stellvertreter gewählt werden. Stellvertreter sind stimmberechtigt.	Ergänzung von bereits etablierten Namensgebungen und Anpassung an den Bezirk. Abgrenzung des Leiter Finanzen als geschäftsführenden Vorstand zum restlichen Vorstand. Übernahme aus § 8 Abs. 3 BJO. Aufgrund der technischen Gegebenheiten macht es Sinn, einen Ressortleiter Informationstechnik (IT) zu wählen. Im Folgenden Anpassung der Nummerierung. Die Besetzung der Vorstandschaft inklusive Stellvertretern hat sich bewährt und soll beibehalten werden.
--	---	--

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

	4. Der Vorstand und die Revisoren werden nach einem rollierenden System für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <u>In den geraden Jahren werden gewählt:</u> - der Vorsitzende (Jugendleiter) - der stellvertretende Leiter Finanzen - der Ressortleiter Freizeiten - der Ressortleiter Kindergruppenarbeit - der stellvertretende Ressortleiter Rettungssport - der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (OEKA) - der stellvertretende Ressortleiter Informationstechnik (IT) - der Vertreter beim Stadtjugendring - 2 Beisitzer - der erste Revisor und sein Stellvertreter - die Delegierten zum Bezirksjugendtag <u>In den ungeraden Jahren werden gewählt:</u> - der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretender Jugendleiter) - der Leiter Finanzen - der stellvertretende Ressortleiter Freizeiten - der Ressortleiter Bildung - der Ressortleiter Rettungssport - der stellvertretende Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (OEKA) - der Ressortleiter Informationstechnik (IT) - der Schriftführer - 2 Beisitzer - der zweite Revisor und sein Stellvertreter - die Delegierten zum Bezirksjugendtag	Übernahme des rollierenden Systems aus § 8 Abs. 6 BJO sinngemäß mit Anpassung an die Ortsgruppenebene und Änderungen.
--	---	--

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden. 5. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.	5. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden. 6. Zu Sitzungen des Jugendvorstandes müssen die Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich (E-Mail gilt auch als Schriftform) unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. 7. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. 8. Wird bei der Jugendversammlung ein Amt nicht besetzt, so kann der amtierende Jugendvorstand dieses bis zur nächsten Jugendversammlung vorübergehend durch einen geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Jugendvorstandsmitgliedes. Die Bestätigung der Jugendversammlung ist bei deren nächsten Sitzung einzuholen. 9. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig ab der Hälfte der gewählten Mitglieder. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 10. Beschlüsse des Jugendvorstandes können auch durch Umlaufverfahren gefällt werden. Hierzu müssen alle Vorstandsmitglieder schriftlich informiert werden und	Im Folgenden Anpassung der Nummerierung. Ergänzung der Ladungsfrist zu Jugendvorstandssitzungen. Übernahme aus § 8 Abs. 4 BJO mit Anpassung auf Ortsgruppenebene. Neu hinzugefügt. Übernahme aus § 8 Abs. 10 BJO mit Anpassung auf Ortsgruppenebene.
--	--	---

Synopse Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

	unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ihre Entscheidung mitteilen. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dafür stimmt.	
V. Allgemeines § 11 Ausschüsse, Berater 1. Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten. Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen. Der Bezirksjugendvorstand soll eine Liste erfahrener / ehemaliger Mitarbeiter mit Beraterfunktion führen.	III. Allgemeines § 8 Ausschüsse, Berater 1. Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten. Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.	Anpassung der Nummerierung. Entfällt, da nur auf Bezirksebene relevant.
§ 12 Geschäftsordnung Für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Landesebene. Falls dort nicht geregelt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene.	§ 9 Geschäftsordnung Für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Landesebene. Falls dort nicht geregelt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene.	Anpassung der Nummerierung. Unverändert übernommen.
§ 13 Änderungen 1. Eine Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur durch den Bezirksjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirkstagung bzw. der Bezirksratstagung.	§ 10 Änderungen 1. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes .	Anpassung der Nummerierung. Anpassung auf Ortsgruppenebene. Anpassung auf Ortsgruppenebene.

Synopsis Jugendordnung DLRG-Jugend Walldorf

§ 14 Zustimmung 1. Die Jugendordnungen der Gruppen müssen im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes.		Entfällt, da nur auf Bezirksebene relevant.
§ 15 Inkrafttreten 1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Bezirksjugendtag der DLRG Bezirk Rhein-Neckar e.V. am 25.04.2021 von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet. Sie ersetzt die bisherige Fassung. 2. Die Bestätigung der Bezirksratstagung bzw. der Bezirkstagung steht noch aus. 3. Die Landesjugendvorsitzende Marie Manus hat die vorliegende Fassung am 01. Oktober 2012 per E-Mail genehmigt.	§ 11 Inkrafttreten Die vorliegende Fassung wurde am XX.XX.XXX auf der Jugendversammlung der DLRG-Jugend Walldorf von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet. Sie ersetzt die bisherige Fassung.	Anpassung der Nummerierung. Umstellung des Satzes zur besseren Lesbarkeit und Anpassung an Ortsgruppenebene. Entfällt. Entfällt.